

## Kinderzulagengesetz

vom 11. April 1996<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. März 1995<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Grundsatz*

##### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Besteht nach diesem Gesetz Anspruch auf Zulagen, werden diese  
ausgerichtet für:

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) Stief- und Pflegekinder;
- c) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Grosselternteil aufkommt;
- d) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Bruder oder eine Schwester  
aufkommt.

#### *Andere Zulagen*

##### **Art. 2.**

<sup>1</sup> Werden für ein Kind Zulagen nach der Zulagenordnung des Bundes für die  
Landwirtschaft, eines anderen Kantons oder eines ausländischen Staates  
bezogen, werden sie an die nach diesem Gesetz auszurichtende Zulage  
angerechnet.

#### *Ausrichtung von Zulagen*

##### **a) Grundsatz**

##### **Art. 3.**

<sup>1</sup> Für das gleiche Kind wird höchstens eine volle Zulage ausgerichtet.

##### **b) Anspruchskonkurrenz**

##### **Art. 4.<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Können mehrere Personen für das gleiche Kind Zulagen von insgesamt  
weniger als einer vollen Zulage beanspruchen, werden Teilzulagen nach  
Massgabe der von ihnen geleisteten Arbeitszeit ausgerichtet.

<sup>2</sup> Können mehrere Personen für das gleiche Kind Zulagen von insgesamt  
wenigstens einer vollen Zulage beanspruchen, wird diese ausgerichtet:

- a) der Person, bei der das Kind wohnt;
- b) der Person, der die Anspruchsberechtigten den Anspruch zuweisen, wenn  
das Kind bei ihnen wohnt;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt,  
wenn das Kind nicht bei den Anspruchsberechtigten wohnt.

#### *Unterhaltsbeiträge*

##### **Art. 5.**

<sup>1</sup> Bezüger von Zulagen, die einen gerichtlich oder vertraglich festgelegten  
Unterhaltsbeitrag leisten, ergänzen diesen durch die Zulage.

#### *Zulagen an Dritte*

##### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Zulagen werden an die für den Unterhalt des Kindes aufkommende Person,  
Amtsstelle oder Institution ausgerichtet, wenn Anzeichen bestehen, dass die  
anspruchsberechtigte Person die Zulagen nicht für das Kind verwendet.

#### *Kinderzulage*

##### **a) Ansatz**

##### **Art. 7.<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt monatlich wenigstens Fr. 200.-.

##### **b) Anspruch**

##### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Der Anspruch entsteht mit der Geburt des Kindes.

<sup>2</sup> Er erlischt, wenn das Kind:

- a) das 16. Altersjahr vollendet;
- b) das 18. Altersjahr vollendet, wenn es wegen Krankheit oder Gebrechen wenigstens zur Hälfte erwerbsunfähig ist.

### ***c) Kinder im Ausland***

#### ***Art. 9.***

<sup>1</sup> Erwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen, wenn die Kinder in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Die Zulagenansätze werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind wohnt, festgesetzt, höchstens jedoch bis zu den Beträgen nach Art. 7 dieses Gesetzes. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement<sup>5</sup> teilt den Durchführungsstellen jährlich die Zulagenansätze mit.

### ***Ausbildungszulage***

#### ***a) Ansatz***

##### ***Art. 10.<sup>6</sup>***

<sup>1</sup> Für Kinder in Ausbildung wird eine monatliche Ausbildungszulage von wenigstens Fr. 250.- gewährt.

#### ***b) Anspruch***

##### ***Art. 11.<sup>7</sup>***

<sup>1</sup> Erwerbstätige haben Anspruch auf Ausbildungszulage, wenn:

- a) die Kinder in der Schweiz wohnen;
- b) in einem Staat wohnen, der Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation ist;
- c) in einem Staat wohnen, für den das Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit gilt.

<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens jedoch nach vollendetem 16. Altersjahr. Er erlischt mit Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit vollendetem 25. Altersjahr.

<sup>3</sup> Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das Kind ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen von wenigstens dem doppelten Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>8</sup> erzielt.

### ***Anpassung der Zulagenansätze***

#### ***Art. 12.***

<sup>1</sup> Die Regierung beantragt dem Grossen Rat eine Anpassung der Zulagenansätze, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um wenigstens 12 Prozent erhöht hat.

### ***Nachforderung***

#### ***Art. 13.***

<sup>1</sup> Wer trotz Anspruch Zulagen nach diesem Gesetz nicht bezogen hat, kann sie für fünf Jahre vor Geltendmachen des Anspruchs nachfordern.

### ***Rückerstattung***

#### ***Art. 14.***

<sup>1</sup> Wer unrechtmässig Zulagen bezogen hat, erstattet sie zurück.

<sup>2</sup> Wurden die Zulagen in gutem Glauben bezogen, kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## **II. Zulagenordnungen**

### **1. Arbeitnehmer**

#### ***Unterstellung***

##### ***Art. 15.***

<sup>1</sup> Der Zulagenordnung für Arbeitnehmer unterstehen die Arbeitgeber:

- a) mit Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen. Ausgenommen sind die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe sowie die Schweizerische Nationalbank und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt;
- b) mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen für das von ihnen beschäftigte Hausdienstpersonal.

<sup>2</sup> Die Regierung kann mit anderen Kantonen und mit ausländischen Staaten

vereinbaren, dass:

1. Arbeitnehmer in ausserkantonalen oder ausländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten der st.gallischen Zulagenordnung unterstellt werden;
2. Arbeitnehmer in Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton St.Gallen der ausserkantonalen oder ausländischen Zulagenordnung unterstellt werden.

### **Anspruch**

#### **Art. 16.<sup>9</sup>**

- <sup>1</sup> Wer bei einem Arbeitgeber, welcher der Zulagenordnung untersteht, beschäftigt ist, hat Anspruch auf Zulagen.
- <sup>2</sup> Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.
- <sup>3</sup> Wer wegen Krankheit arbeitsunfähig wird, hat für längstens sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruchs Anspruch auf Zulagen im Umfang des letzten Anspruchs vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

### **Zulagenhöhe**

#### **Art. 17.**

- <sup>1</sup> Wer während eines Monats:
  - a) wenigstens 60 Arbeitsstunden geleistet hat, bezieht eine volle Zulage;
  - b) weniger als 60, mindestens aber 20 Arbeitsstunden geleistet hat, bezieht eine Teilzulage. Ihre Höhe entspricht dem Verhältnis der Teilarbeitszeit zu einer Arbeitszeit von 60 Stunden.
- <sup>2</sup> Vom Arbeitgeber angeordnete Kurzarbeit wird bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Bei mehreren Arbeitgebern beschäftigte Arbeitnehmer bestimmen, welcher Arbeitgeber ihnen die Zulagen ausrichtet.

## **2. Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft**

### **Anspruch**

#### **a) Grundsatz**

##### **Art. 18.**

- <sup>1</sup> Anspruch auf Zulagen haben:
  - a) im Hauptberuf Selbständigerwerbende, die seit wenigstens einem Jahr Wohn- und Geschäftssitz im Kanton St.Gallen haben;
  - b) im Nebenberuf Selbständigerwerbende, die:
    1. seit wenigstens einem Jahr Wohn- und Geschäftssitz im Kanton St.Gallen haben;
    2. gleichzeitig als Arbeitnehmer monatlich weniger als 60 Arbeitsstunden leisten. Leisten sie als Arbeitnehmer monatlich mehr als 60 Arbeitsstunden, unterstehen sie der Zulagenordnung für Arbeitnehmer.
- <sup>2</sup> Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das steuerbare Einkommen Fr. 65 000.- im Jahr übersteigt. Bei der Einkommensberechnung werden die Zulagen nicht mitgezählt.

#### **b) Dauer**

##### **Art. 19.**

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf Zulagen beginnt mit Aufnahme und endet mit Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit nach Art. 18 Abs. 1 dieses Gesetzes.

### **Arbeitnehmer ausländischer Arbeitgeber**

#### **Art. 20.**

- <sup>1</sup> Den Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft gleichgestellt sind Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die von ausländischen Arbeitgebern ohne Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen beschäftigt werden.

## **3. Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

### **Anspruch**

#### **a) mit Zulagen nach Bundesrecht**

##### **Art. 21.**

- <sup>1</sup> Anspruch auf Zulagen haben Personen, die Zulagen nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft<sup>10</sup> beziehen.

#### **b) ohne Zulagen nach Bundesrecht**

##### **Art. 22.**

- <sup>1</sup> Personen, die keine Zulagen nach der Bundesgesetzgebung über die

Familienzulagen in der Landwirtschaft<sup>11</sup> beziehen, haben Anspruch auf Zulagen, wenn sie:

- a) im Hauptberuf selbständige Landwirte sind, die seit wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen Wohnsitz haben;
- b) im Nebenberuf selbständigerwerbende Landwirte sind, die:
  1. seit wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen Wohnsitz haben;
  2. gleichzeitig als Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft monatlich weniger als 60 Arbeitsstunden leisten. Leisten sie als Arbeitnehmer monatlich mehr als 60 Arbeitsstunden, unterstehen sie der Zulagenordnung für Arbeitnehmer.

<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das steuerbare Einkommen Fr. 65 000.- im Jahr übersteigt. Bei der Einkommensberechnung werden die Zulagen nicht mitgezählt.

### ***c) Geltendmachung***

#### ***Art. 23.***

<sup>1</sup> Der Anspruch wird bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle geltend gemacht.

### ***d) Dauer***

#### ***Art. 24.***

<sup>1</sup> Für Personen, die Zulagen nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft<sup>12</sup> beziehen, richtet sich die Dauer des Anspruchs nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für die übrigen Personen beginnt der Anspruch mit Aufnahme und endet mit Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit nach Art. 22 dieses Gesetzes.

### ***Massgebende Zulagenordnung***

#### ***Art. 25.***

<sup>1</sup> Landwirte im Nebenberuf mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die gleichzeitig Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen sind, bestimmen, welcher Zulagenordnung sie sich unterstellen.

## III. Organisation

### ***Durchführungsstellen***

#### ***Art. 26.***

<sup>1</sup> Durchführungsstellen sind:

- a) für die Zulagenordnung für Arbeitnehmer:
  1. die anerkannten Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen;
  2. die kantonale Familienausgleichskasse;
- b) für die Zulagenordnung für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende;
- c) für die Zulagenordnung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer die kantonale Familienausgleichskasse.

### ***Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen***

#### ***Art. 27.***

<sup>1</sup> Das zuständige Departement<sup>13</sup> anerkennt eine Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse als Durchführungsstelle, wenn sie schriftlich erklärt, für einen ordnungsgemässen Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung zu sorgen und wenn sie:

- a) von einem oder mehreren Verbänden geführt wird, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer im Kanton erfassen;
- b) von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2000 Arbeitnehmer erfasst;
- c) von einem privaten oder öffentlichen Betrieb geführt wird, der wenigstens 800 Arbeitnehmer beschäftigt.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement<sup>14</sup> entzieht die Anerkennung:

1. auf Gesuch der Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse;
2. wenn der ordnungsgemässe Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung nicht mehr sichergestellt ist.

### ***Kassenzugehörigkeit***

#### ***Art. 28.***

<sup>1</sup> Den Verbandsfamilienausgleichskassen gehören die Arbeitgeber an, die Mitglieder eines Gründerverbandes sind. Arbeitgeber, die mehreren Gründerverbänden angehören, bestimmen, welcher Verbandsfamilienausgleichskasse sie sich anschliessen.

<sup>2</sup> Der kantonalen Familienausgleichskasse treten die Arbeitgeber bei, die keiner anerkannten Verbandsfamilienausgleichskasse angehören und keine eigene Betriebsfamilienausgleichskasse führen.

<sup>3</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber.

### ***Kantonale Familienausgleichskasse und Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende***

#### ***a) Stellung***

##### ***Art. 29.***

<sup>1</sup> Kantonale Familienausgleichskasse und Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.

<sup>2</sup> Sie werden von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen geführt und vergütet dieser die Verwaltungskosten.

#### ***b) Organisation***

##### ***Art. 30.***

<sup>1</sup> Die Organe der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen handeln als Organe der kantonalen Familienausgleichskasse und der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende. Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>15</sup> sachgemäss angewendet.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Führung der kantonalen Familienausgleichskasse und der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission:

- a) beschliesst Voranschläge und Jahresrechnungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung;
- b) bestimmt die Einlagen in die Zulagenreserve;
- c) genehmigt die Jahresberichte.

#### ***Aufgaben***

##### ***a) Verfügungen***

##### ***Art. 31.***

<sup>1</sup> Die Durchführungsstellen erlassen Verfügungen über:

- a) Ausrichtung und Höhe der Zulagen;
- b) Erhebung der Beiträge;
- c) Nachforderung und Rückerstattung.

<sup>2</sup> Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>16</sup> vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

##### ***b) Auszahlung der Zulagen***

##### ***Art. 32.***

<sup>1</sup> Zulagen zahlen aus:

- a) die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer:
  1. an Arbeitnehmer, soweit sie die Auszahlung nicht an die Arbeitgeber übertragen;
  2. an Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft;
- b) die kantonale Familienausgleichskasse an Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

## **IV. Finanzierung**

### **1. Arbeitnehmer**

#### ***Beiträge***

##### ***Art. 33.***

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber entrichten Beiträge zur Finanzierung des Mittelbedarfs der Durchführungsstelle. Die Beiträge werden den Arbeitnehmern nicht belastet.

<sup>2</sup> Der Mittelbedarf ergibt sich aus:

- a) Zulagenzahlungen;
- b) Verwaltungskosten der Durchführungsstelle;
- c) Einlagen in die vom zuständigen Organ der Durchführungsstelle festzulegende Zulagenreserve;
- d) Abgabe zum Ausgleich der Lasten.

<sup>3</sup> Das zuständige Organ der Durchführungsstelle setzt den Beitragssatz in Prozenten der nach den Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>17</sup> beitragspflichtigen Lohnsumme fest.

## ***Lastenausgleich***

### ***a) Ausgleichsabgabe***

#### **Art. 34.**

<sup>1</sup> Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement<sup>18</sup> setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie übersteigt 0,3 Prozent der nach den Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>19</sup> beitragspflichtigen Lohnsumme nicht.

### ***b) Ausgleichsbeitrag***

#### **Art. 35.<sup>20</sup>**

<sup>1</sup> Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer, die eine Mehrbelastung aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

<sup>2</sup> Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen.

<sup>3</sup> Ausgleichsbeiträge werden an Durchführungsstellen ausgerichtet, deren Vermögen nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

### ***c) Durchführung***

#### **Art. 36.<sup>21</sup>**

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

<sup>2</sup> Deckt der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe die Mehrbelastung nicht, wird er unter die beitragsberechtigten Durchführungsstellen im Verhältnis ihrer Mehrbelastung aufgeteilt.

## ***Verrechnung***

#### **Art. 37.**

<sup>1</sup> Führt eine AHV-Ausgleichskasse die Durchführungsstelle, kann sie vom Arbeitgeber nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>22</sup> geschuldete Beiträge mit Leistungen der Durchführungsstelle an den Arbeitgeber verrechnen.

## **2. Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft**

### ***Beiträge***

#### **Art. 38.**

<sup>1</sup> Zur Deckung des Mittelbedarfs der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende entrichten:

- a) die Zulagenbezüger einen monatlichen Beitrag im Ausmass einer halben Kinderzulage nach Art. 7 lit. a dieses Gesetzes. Die Beitragspflicht ist auf die Dauer des Zulagenbezugs beschränkt;
- b) die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer Beiträge in Prozenten der im Kanton St.Gallen nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>23</sup> beitragspflichtigen Lohnsummen. Das zuständige Departement<sup>24</sup> legt den Ansatz fest.

<sup>2</sup> Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer erheben die Beiträge.

### ***Abrechnung***

#### **Art. 39.**

<sup>1</sup> Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer rechnen mit der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ab und machen ihr die notwendigen Angaben über die an Selbständigerwerbende ausbezahlten Zulagen und die bei ihnen erhobenen Beiträge.

## **3. Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

### ***Beiträge***

#### ***a) Landwirte***

##### **Art. 40.**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Hälfte des Mittelbedarfs der kantonalen Familienausgleichskasse für Zulagenzahlungen an Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer entrichten:<sup>25</sup>

- a) Landwirte, die nach diesem Gesetz Zulagen beziehen, einen monatlichen Beitrag im Ausmass:

1. einer halben Kinderzulage nach Art. 7 lit. a dieses Gesetzes;
  2. einer halben Teilzulage nach Art. 2 und 7 lit. a dieses Gesetzes, wenn der Bezüger gleichzeitig Zulagen nach der Zulagenordnung des Bundes für die Landwirtschaft erhält;
- b) im Haupt- oder Nebenberuf selbständige Landwirte einen jährlichen Beitrag in Prozenten des nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>26</sup> beitragspflichtigen persönlichen Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft, soweit dieses Fr. 2000.- im Jahr übersteigt. Das zuständige Departement<sup>27</sup> legt den Ansatz fest.

#### ***b) Durchführungsstellen***

##### ***Art. 41.<sup>28</sup>***

<sup>1</sup> Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer decken den nicht durch Beiträge der Landwirte gedeckten Mittelbedarf durch Beiträge in Prozenten der im Kanton St.Gallen nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>29</sup> beitragspflichtigen Lohnsummen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement<sup>30</sup> legt den Ansatz fest.

## V. Aufsicht und Verfahren

#### ***Aufsicht***

##### ***Art. 42.***

<sup>1</sup> Das zuständige Departement<sup>31</sup> beaufsichtigt die Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen, die als Durchführungsstellen anerkannt sind. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

<sup>2</sup> Die Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen:

- a) reichen jährlich Jahresrechnung, Jahresbericht sowie Bericht der Kontrollstelle ein;
- b) legen auf Verlangen weitere Unterlagen vor;
- c) gewähren Einsicht in Akten.

#### ***Auskunfts- und Meldepflicht***

##### ***Art. 43.***

<sup>1</sup> Wer Zulagen beansprucht oder bezieht oder als Arbeitgeber der Zulagenordnung für Arbeitnehmer unterstellt ist:

- a) erteilt den Durchführungsstellen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) meldet den Durchführungsstellen Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen oder deren Berechnung verändern.

#### ***Schweigepflicht***

##### ***Art. 44.***

<sup>1</sup> Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### ***Rechtspflege***

##### ***Art. 45.***

<sup>1</sup> Verfügungen der Durchführungsstellen können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>32</sup> angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Rekursfrist beträgt dreissig Tage.

#### ***Zeitliche Anrechnung***

##### ***Art. 46.***

<sup>1</sup> Monate, in denen sich Voraussetzungen für den Zulagenbezug ändern, werden als ganze Monate angerechnet.

#### ***Ergänzendes Recht***

##### ***Art. 47.***

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>33</sup> sachgemäss angewendet, insbesondere für:

- a) Nachzahlung geschuldeter und Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge,
- b) Verzugs- und Vergütungszinsen;
- c) Verrechnung von Beitragsforderungen und Zulagenzahlungen;
- d) Arbeitgeberhaftung und Schadenersatzpflicht;
- e) Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen.

## VI. Schlussbestimmungen

#### ***Strafbestimmungen***

**Art. 48.**<sup>34</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft:

- a) wer durch bewusst unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder für Dritte Zulagen missbräuchlich erwirkt;
- b) wer sich durch bewusst unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht entzieht;
- c) wer, zur Auskunft verpflichtet, bewusst unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- d) wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

<sup>2</sup> Wer Weisungen der zuständigen Durchführungsstelle nicht befolgt, wird von dieser nach erfolgloser Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 2000.- belegt.

**Vollzugsvorschriften**

**Art. 49.**

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

**Änderung bisherigen Rechts**

**a) G über die Verwaltungsrechtspflege**

**Art. 50.**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 42 lit. c.**

<sup>1</sup> Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

- c) Verfügungen der Durchführungsstellen der Kinderzulagengesetzgebung;

**b) EG zum BG über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern**

**Art. 51.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 8. Juni 1953<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel.* Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

**Aufhebung bisherigen Rechts**

**Art. 52.**

<sup>1</sup> Das Kinderzulagengesetz vom 20. Juni 1975<sup>37</sup> wird aufgehoben.

**Vollzugsbeginn**

**Art. 53.**

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

**Schlussbestimmung des III. Nachtrags vom 24. Januar 2006**<sup>38</sup>

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wobei Art. 7 und 10 in der Fassung des III. Nachtrags erst nach Festlegung der Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden angewendet werden.

<sup>1</sup> Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. April 1996; in Vollzug ab 1. Januar 1997. Geändert durch NG vom 18. Juni 1998, nGS 33-103; II. NG vom 7. November 2002, nGS 37-89; III. Nachtrag vom 24. Januar 2006, nGS 41-75; Abschnitt II Ziff. 5 des III. Nachtrags zum [StP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)).

<sup>2</sup> ABl 1995, 1054.

<sup>3</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

<sup>4</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag. Die Bestimmung wird erst nach Festlegung

der Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden angewendet.

5 Departement des Innern.

6 Fassung gemäss III. Nachtrag. Die Bestimmung wird erst nach Festlegung der Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden angewendet.

7 Fassung gemäss II. Nachtrag.

8 SR 831.1.

9 Fassung gemäss III. Nachtrag.

10 [SR](#) 836.

11 [SR](#) 836.

12 [SR](#) 836.

13 Departement des Innern.

14 Departement des Innern.

15 sGS 350.1.

16 [SR](#) 281.

17 [SR](#) 831.1.

18 Departement des Innern.

19 [SR](#) 831.1.

20 Fassung gemäss III. Nachtrag.

21 Fassung gemäss II. Nachtrag.

22 [SR](#) 831.1.

23 [SR](#) 831.1.

24 Departement des Innern.

25 Fassung gemäss NG.

26 [SR](#) 831.1.

27 Departement des Innern.

28 Fassung gemäss NG.

29 [SR](#) 831.1.

30 Departement für Inneres und Militär.

31 Departement des Innern.

32 sGS 951.1.

33 [SR](#) 831.1.

34 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).

35 sGS 951.1.

36 nGS 19-81 (sGS 373.1).

37 nGS 28-65 (sGS 371.1).

38 nGS 41-75.